

Reglement der Darlehenskasse

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende obligatorische Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft bei der Zürcher Kantonalbank geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.

Als einziger Beleg für die Einzahlung dient ein Nachweis der Post- oder Banküberweisung unter Kontoangabe des jeweiligen Inhabers in der Darlehenskasse. Bei fehlender Gutschrift auf dem Darlehenskonto ist der Einzahlungsnachweis der Genossenschaft zu erbringen. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.4 Allfällige bei der Genossenschaft anfallenden Bank- und Postgebühren für Ein- oder Auszahlungen werden dem Darlehenskonto des/der Kontoinhabers/-inhaberin weiterbelastet.

3.5 Die Höchsteinlage pro berechtigte Person zur Eröffnung eines Kontos beträgt CHF 250'000.--. Die Einlage muss ein Vielfaches von CHF 5'000.- betragen.

3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - bis CHF 50'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - über CHF 50'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto des/der Kontoinhabers/-inhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.-- pro Überweisung beträgt.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.

Auf Gesuch des/der Kontoinhabers/-inhaberin hin kann die Genossenschaft von der automatischen Kündigung der Konten absehen und diese, ohne jegliches Anrecht auf unbegrenzte Fortführung und auf Zusehen hin, weiter bestehen lassen.

- 4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom darauffolgenden Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember auf das bei der Eröffnung angegebene Konto des Darlehensgebers ausbezahlt. Er wird nicht auf das Kapital geschlagen.
- 5.3 Der Zinssatz wird durch Vorstand für ein Kalenderjahr festgelegt und liegt mindestens 0.1% über dem klassischen Sparkontozins der Zürcher Kantonalbank.

6. Kontoauszug

Jeweils anfangs Jahr wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug auf den letzten 31. Dezember zugestellt

Kontoauszüge, die nicht innert 20 Tagen schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/-innen, ausschliesslich für diese Verbindlichkeit als Sicherheit dienende, Grundpfandtitel auf einer ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.

- 8.7 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt, im Rahmen der jährlichen ohnehin vorzunehmenden Prüfung der Jahresrechnung, durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden., sofern nicht eine weitergehende gesetzliche oder reglementarische Auskunftspflicht besteht (Revisionsstelle, Gerichte etc.).
- 8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.9 Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglementes als ungültig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Soweit möglich wird die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gleichwertige, gültige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 8.10 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand für die aus dem Darlehensverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind, soweit gesetzlich nicht anders vorgegeben, die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte.
- 8.11 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 13. September 2016 genehmigt und tritt am 1. November 2016 in Kraft.